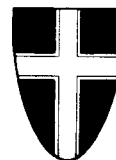


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-794-2/89

Wien, 26. April 1989

Bundesgesetz, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
1984, das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979, das Gehaltsgesetz
1956 und das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

GESETZENTWURF	
Z	19 - GE 989
Datum: 28. APR. 1989	
Verteilt 3. MAI 1989	

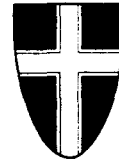
[Signature]

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **42800-2143**

MD-794-2/89**Wien, 26. April 1989**

**Bundesgesetz, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
1984, das Beamten-Dienstrechts-
gesetz 1979, das Gehaltsgesetz
1956 und das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948 geändert werden;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ 13.462/4-III/3/89

**An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport**

**Auf das Schreiben vom 14. März 1989 nimmt das Amt der Wiener
Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung:**

Zu Art. I Z 1:

**In Analogie zur Regelung des § 15 Abs. 3 BDG 1979 sollte fol-
gende Bestimmung als vorletzter Satz eingefügt werden:**

**"Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Lei-
terstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben
sind."**

- 2 -

Zu Art. I Z 13 und Art. II bis IV:

Die Einteilung der Lehrer nach ihrer Verwendung in der Anlage zum LDG 1984 bzw. der Anlage 1 zum BDG 1979 erfolgte bisher einheitlich in allen Verwendungsgruppen entweder mit den Bezeichnungen "Lehrer an (am)" unter Hinzufügung der jeweiligen Schulart oder "Lehrer für" unter Hinzufügung des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes. Demgemäß lautet die Verwendungsbezeichnung in den durch die Novelle nicht berührten Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1 "Lehrer an Volksschulen", in der neugefaßten Verwendungsgruppe L 2a 2 jedoch "Volksschullehrer". Eine einheitliche Diktion im Gesamtbereich des LDG 1984 erscheint jedoch im Hinblick auf die auch an anderer Stelle (vgl. z.B. § 48) verwendete Bezeichnung "Lehrer an Volksschulen" wünschenswert.

Zu Art. I Z 13 und Art. III:

Um die Lösung der Frage, welche Studienveranstaltungen in den Bereichen "Vorschulstufe" und "Lebende Fremdsprache" die entsprechenden Zusatzausbildungen ersetzen, für die Vollziehung im Einzelfall zu erleichtern, sollte in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, daß diese Studienveranstaltungen durch Verordnung zu bestimmen sind.

Zu Art. X:

Die Zitierung "Artikel VI, VII und VIII" hätte richtig "Artikel VII, VIII und IX" zu lauten.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß eine Zulage für die Erteilung des Besuchsschulunterrichtes für Volksschullehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 mit Ergänzungszulage auf die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für Volksschullehrer der neuen Verwendungsgruppe L 2a 2 in Hinkunft nicht mehr vorgesehen ist, da eine diesbezügliche Neufassung des § 59a GG 1956 fehlt.

- 3 -

Zu Art. XI Abs. 3:

In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt, daß für die Teilnahme an den in dieser Bestimmung genannten Studienveranstaltungen keine Reisegebühren ersetzt werden sollen. Im Sinne der Reisegebührenvorschrift 1955 sind hierunter Reisekostenvergütungen und Reisezulagen (Tagesgebühren und Nächtigungsgebühren) zu verstehen. Der Wortlaut des Gesetzentwurfes schließt hingegen nur den Anspruch auf Reisekostenvergütungen, nicht jedoch jenen auf Reisezulagen aus.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peischl', is written over a faint, larger signature.

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor